

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III/2 Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.
E. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 834.175.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.
Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch die
Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase)
Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.

Nr. 17-18.

Wien, am 1. September 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Über die Auflösung einer Aufgabe durch kombiniertes Einschneiden. Von Obergemeter Wilhelm Psenner. — Tachymetrische Hilfstabelle. Von Oberingenieur S. Wellisch. — Sondier-Tachygraph. — Zur Steuerfreilassung der Gartenanlagen bei öffentlichen Spitälern. — Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen — Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Personalien. — Normalien. — Stellenausschreibungen. — Bücherspenden. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

**Über die Auflösung einer Aufgabe
durch kombiniertes Einschneiden.**

(Schluß).

Nachdem der erste Hauptfall bereits besprochen wurde, wenden wir uns zu dem zweiten, Figur 3.

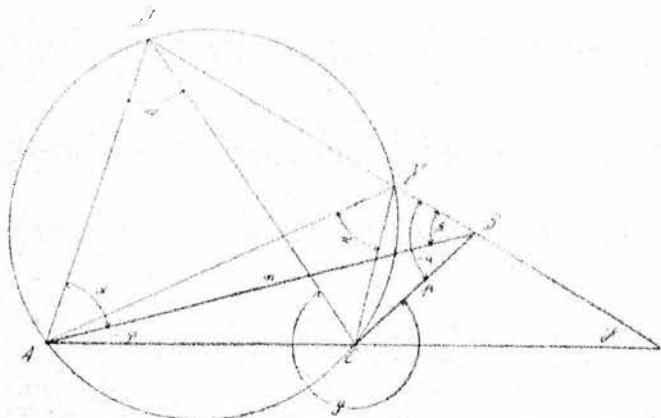


Fig. 3.

Es ergibt sich aus der Figur ohne weiteres, daß in diesem Falle sogar zwei Lösungen der Aufgabe möglich sind; denn sowohl Punkt D als auch F erfüllen dieselben Bedingungen.

Daraus folgt, daß die Lage des Standpunktes im vornnein beiläufig bekannt sein muß, um zwischen den beiden Auflösungen die richtige zu wählen. Sind D und F zu nahe beieinander, so bleibt die Aufgabe unbestimmt.

Bei Anwendung der entwickelten Formeln sind ganz besonders die Vorzeichen der eingeführten Größen zu beachten.

So war z. B. im ersten Hauptfalle

$$\gamma = \beta + \varphi$$

während im zweiten

$$\gamma = \beta - \varphi$$

sein wird, was sich aus der Figur 3 ergibt, weil im ersten Hauptfalle sämtliche Größen positiv angenommen wurden.

Der dritte Hauptfall (Fig. 4) bietet, außer den Vorzeichen der Größen, nichts beachtenswertes

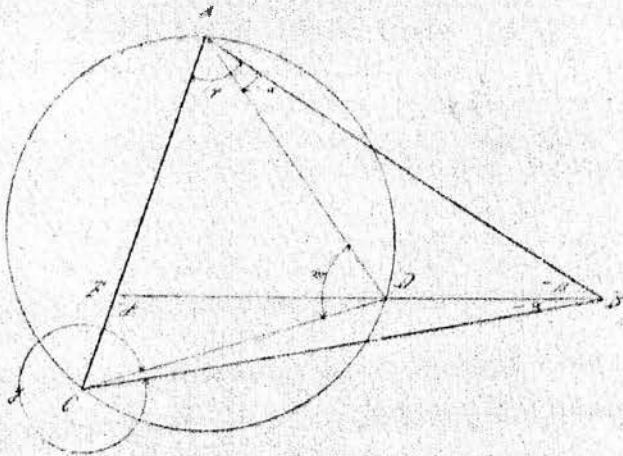


Fig. 4.

Wenden wir uns wieder zur Formel 8.

Diese, wie später noch gezeigt werden wird, kann sowohl positive als negative Werte annehmen.

Im ersten Falle also, wenn

$$y - x + \varphi + \alpha = \sigma$$

gesetzt wird, ist auch

$$\cos (y - x + \varphi + \alpha) = \cos \sigma = \cos (360 - \sigma)$$

und im zweiten

$$-\cos (y - x + \varphi + \alpha) = \cos (180 - \sigma) = \cos (180 + \sigma).$$

Somit, wenn

$$\cos \sigma > 0$$

ist

$$y_1 - x_1 + \varphi + \alpha = \sigma \dots \dots \dots 9$$

und

$$y_2 - x_2 + \varphi + \alpha = 360 - \sigma \dots \dots \dots 10$$

für

$$\cos \sigma < 0$$

wird

$$y_1 - x_1 + \varphi + \alpha = 180 - \sigma \dots \dots \dots 11$$

und
ist.

$$\gamma < \frac{\pi}{2}$$

$$v < \frac{\pi}{2}$$

Weil in beiden Fällen die Größen γ und v kleiner als 90° sind, so werden

$$\cos \gamma > 0$$

und

$$\cos v > 0$$

sein, mithin auch

$$\frac{\cos \gamma}{\cos v} > 0$$

Das Vorzeichen von $\cos (y - x + \alpha + \varphi)$ in Gleichung 8 ist somit in beiden Fällen des zweiten Hauptfalles nur mehr von $\cos (w + v)$, beziehungsweise von den Summen $w + v$ abhängig.

Nachdem

$$w + v = 180 - 1$$

ist, so folgt für

$$1 \cong \frac{\pi}{2}$$

daß

$$w + v = \frac{\pi}{2}$$

wird, somit

$$\cos (w + v) = 0$$

Damit ist der Beweis geliefert, daß die Größe $\cos (y - x + \alpha + \varphi)$ sowohl positive als auch negative Werte annimmt.

Im ersten Falle werden, um die Lage der Punkte D und F bestimmen zu können, die Gleichungen 11 und 12, im zweiten die Gleichungen 9 und 10 angewendet.

Es dürfte sich empfehlen, vor Anwendung der rechnerischen Methode die Aufgabe zuerst graphisch, in verjüngtem Maßstabe nach der bereits angegebenen Methode für Meßtischoperationen, aufzulösen, um die erzielten Resultate sinngemäß anwenden zu können.

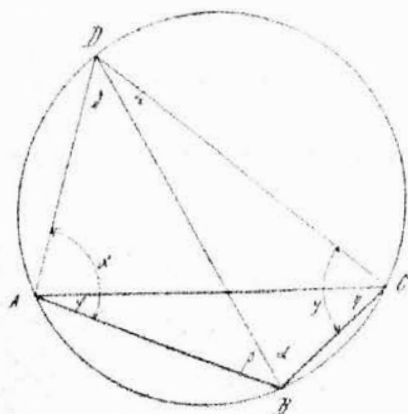


Fig. 7.

Für den Fall, daß sich alle vier Punkte auf der Peripherie eines Kreises befinden, ist eine Lösung auch möglich; sie gestaltet sich sogar sehr einfach. Auch diese möge noch hier mitgeteilt werden. (Figur 7).
Es folgt ohne weiters

und $\varepsilon = \varphi$
somit $\delta = \eta$
und $x = 180 - (\delta + \beta) = 180 - (\eta + \beta)$
und $y = 180 - (\varepsilon + \alpha) = 180 - (\varphi + \alpha).$

Wilhelm Psennei
k. k. Ober-Geometer.

Tachymetrische Hilfstabelle.

Von Oheringenieur S. Wellisch.

Bedient man sich in der tachymetrischen Praxis zur Ermittlung der Höhenunterschiede

$$h = \frac{1}{2} D \sin 2\alpha$$

der «Hilfstafeln für Tachymetrie» von Dr. W. Jordan, so erhält man die Werte dieses Ausdruckes direkt nur für die ganzen Meter der unreduzierten Distanzen D. Will man auch die Dezimeter von D berücksichtigen, so kann man wohl, wie Jordan meint, «nach dem Anblick der Nachbarzahlen flüchtig interpolieren», da aber die Berücksichtigung der einzelnen Minuten des Höhenwinkels α auch schon eine Okular-Interpolation erfordert, so wird dann die Benützung der genannten Tafeln nicht nur ziemlich umständlich, sondern entbehrt bei genaueren tachymetrischen Arbeiten auch der wünschenswerten Zuverlässigkeit.

Im nachstehenden sei nun eine kleine Tabelle mitgeteilt, welche die entsprechenden Korrekturen als Additive zu den Jordan'schen Tafelwerten direkt liefert. Die allgemeine Anwendbarkeit dieser Tabelle beruht darauf, daß die einzelnen Tabellenwerte — entsprechend den Differenzen

$$\frac{1}{2} (D + n) \sin 2\alpha - \frac{1}{2} D \sin 2\alpha = \frac{1}{2} n \sin 2\alpha$$

berechnet — von den veränderlichen Argumenten D unabhängig sind.

Beispiele:

1. $D = 182.8$ und $\alpha = 5^\circ 23'$ gibt

aus Jordan's Hilfstafel für $D = 182$, S. 175 : . . . 17.00

aus der Hilfstabelle für $n = 0.8$ und $\alpha = 5^\circ$: . . . 0.07

$$h = 17.07 \text{ m}$$

2. $D = 56.6$ und $\alpha = 24^\circ 10'$ gibt

aus Jordan's Hilfstafel für $D = 56$, S. 47 : . . . 20.92

aus der Hilfstabelle für $n = 0.6$ und $\alpha = 24^\circ$: . . . 0.22

$$h = 21.14 \text{ m}$$

Hilfstabelle

zur Bestimmung der am , welche zu den Tafelwerten $\frac{1}{2} D \sin 2\alpha$ in Jordan's «Hilfstafeln für Tachymetrie» zuzuschlagen sind, wenn die am von D berücksichtigt werden.

$\alpha \backslash n$	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9
1°	0	0	1	1	1	1	1	1	2
2°	0	1	1	1	2	2	2	3	3
3°	1	1	2	2	3	3	4	4	5
4°	1	1	2	3	3	4	5	6	6
5°	1	2	3	3	4	5	6	7	8
6°	1	2	3	4	5	6	7	8	9
7°	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8°	1	3	4	6	7	8	10	11	12
9°	2	3	5	6	8	9	11	12	14
10°	2	3	5	7	9	10	12	14	15
11°	2	4	6	7	9	11	13	15	17
12°	2	4	6	8	10	12	14	16	18
13°	2	4	7	9	11	13	15	18	20
14°	2	5	7	9	12	14	16	19	21
15°	3	5	8	10	13	15	18	20	23
16°	3	5	8	11	13	16	19	21	24
17°	3	6	8	11	14	17	20	22	25
18°	3	6	9	12	15	18	21	24	26
19°	3	6	9	12	15	18	22	25	28
20°	3	6	10	13	16	19	22	26	29
21°	3	7	10	13	17	20	23	27	30
22°	3	7	10	14	17	21	24	28	31
23°	4	7	11	14	18	22	25	29	32
24°	4	7	11	15	19	22	26	30	33
25°	4	8	11	15	19	23	27	31	34
26°	4	8	12	16	20	24	28	32	35
27°	4	8	12	16	20	24	28	32	36
28°	4	8	12	17	21	25	29	33	37
29°	4	8	13	17	21	25	30	34	38
30°	4	9	13	17	22	26	30	35	39

Sondier-Tachygraph.

In der auf Seite 22 der »Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen« vom 1. Jänner 1905 unter »Patentberichte« erschienenen Mitteilung über eine Vorrichtung zum selbsttätigen Aufzeichnen des Kurses bei Positionsbestimmungen wird es von Interesse sein zu erfahren, daß das im Patentanspruche festgelegte Verfahren, nämlich die mittels einer Kurvenscheibe von einem bestimmten Punkte vorgenommenen Distanzmessungen und die Registrierung derselben in einem bestimmten Maßstab, von der Firma Otto A. Ganser, Werkstätte für Präzisionsmechanik in Wien, bereits im Jahre 1902 in wesentlich verbesserter, den Patentanspruch nicht berührender Form ausgeführt wurde.

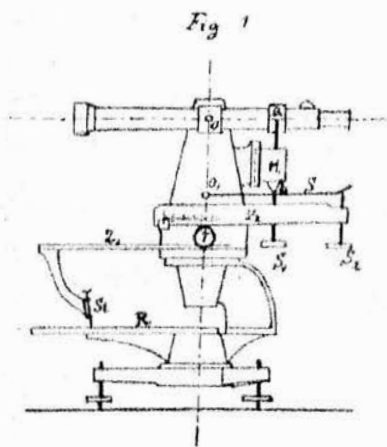
Das Prinzip des Instrumentes, welches hauptsächlich zur Messung der Distanzen von, einer Meeresküste sich nähernden Schiffen, sowie zur Aufzeichnung des Kurses derselben dient, beruht auf dem folgenden Grundsatz: Die Seehöhe des Instrumentes wird genau bestimmt und darnach die den einzelnen Distanzen entsprechenden Neigungswinkel des Fernrohres, bezogen auf die ermittelte Seehöhe, berechnet. Die diesen berechneten Winkeln entsprechenden Tangenten werden nach dem Polarcordinatensystem auf einer stählernen Scheibe aufgetragen, wobei die jeweiligen Polarwinkel den Distanzen proportional sind, während die zugehörigen Leitstrahlen den berechneten Tangenten entsprechen. Die Verbindung der so erhaltenen Koordinatenpunkte miteinander ergibt eine Kurve, nach welcher die Scheibe auszuarbeiten ist. Durch Drehung dieser Kurvenscheibe wird nun das Fernrohr gehoben oder gesenkt und es können die jeweiligen Distanzen an einer an der Kurvenscheibe angebrachten gleichmäßigen Distanzteilung abgelesen werden. Gleichzeitig mit der Drehung der Kurvenscheibe erfolgt die Verschiebung einer Zahnstange in der Weise, daß die mittelst der Kurvenscheibe eingestellten Distanzen immer der in einem bestimmten Maßstabe vorzunehmenden Registrierung entsprechen und vom Instrumentenmittelpunkte aus auf einem am Unterteil des Instrumentes fixierten Reißbrette mittelst eines Registrierstiftes verzeichnet werden.

Ein auf demselben Prinzip der Registrierung beruhendes Instrument wurde von Herrn Ing. Rudolf Reich, früher zugeweiht der n.-ö. Donau-Regulierungskommission, für Stromsondierungsarbeiten ausgearbeitet und von obgenannter Firma konstruiert und ausgeführt. Das Verfahren der Distanzmessung mittelst der Kurvenscheibe wurde bei diesem Instrumente infolge der Abhängigkeit von einem bestimmten Höhenpunkte fallen gelassen und statt dessen als besondere konstruktive Neuheit an diesem Instrumente die Verschiebung einer Tangentenschraube längs einer Gleitschiene angewandt. Dieses Instrument dient hauptsächlich, wie schon sein Name »Sondier-Tachygraph« bezeichnet, für Stromsondierungsarbeiten, indem die Fahrt einer Zille, von welcher aus die Sonden aufgenommen werden, mit dem Fernrohre verfolgt und die einzelnen Sondierpunkte im Plane fixiert werden, wodurch gegenüber früheren Methoden jede weitere Bureauarbeit beseitigt und eine größere Genauigkeit erzielt wurde. Zum Tachymetrieren selbst eignet sich dieses Instrument nur bei wenig coupiertem Terrain, solange noch eine Horizontalvisur möglich ist. Bei coupiertem Terrain jedoch muß man von der sofortigen Re-

gistrierung absehen. Die zu suchenden Distanzen erhält man wie beim Tachymeter von F. Reinecke als den 100fachen Lattenabschnitt, wenn die Tangentenschraube in einer bestimmten Entfernung (100 mm) vom Instrumentenzentrum sich befindet und die beiden Lattenablesungen durch 2 um 1 mm voneinander verschiedene Stellungen der Tangentenschraube erfolgen. Die so erhaltenen Distanzen werden mit Hilfe des Registrierstiftes am Reißbrette so aufgetragen, daß man die Zahnstange mittelst eines an ihr angebrachten Maßstabes auf die gefundenen Distanzen einstellt. Die mit diesem Instrumente von Seiten der Direktion der n.-ö. Donau-Regulierungskommission vorgenommenen Arbeiten hatten hinsichtlich ihrer Genauigkeit, Raschheit und Übersichtlichkeit einen so zufriedenstellenden Verlauf genommen, daß obgenannte Direktion zwei solche Instrumente ankaupte.

Die beim Bau des Sondiertachygraphen gesammelten Erfahrungen wurden für die Konstruktion eines Universaltachygraphen verwertet, welcher die beschränkte Verwendbarkeit der vorher beschriebenen Instrumente aufheben und für alle tachymetrischen Aufnahmen dienen soll. Durch das Einstellen des Fernrohr-Fadenkreuzes auf 2 in der Entfernung von 3 m von einander befindlichen Latten-Zieltafeln werden die Lattenablesungen vermieden und durch die mit der Fernrohreinstellung verbundene sofortige Registrierung der Distanzen am Instrumentenreißbrette die größte Genauigkeit erzielt.

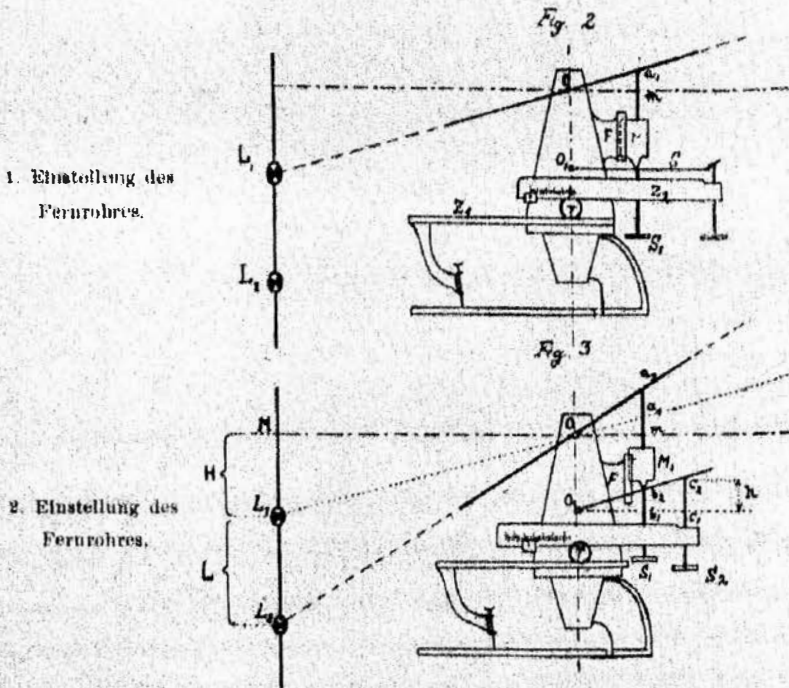
Die Theorie des Instrumentes beruht wieder auf der Ähnlichkeit der Dreiecke und es möge nachstehend eine kurze Beschreibung des Instrumentes folgen. Das in O gelagerte und um diesen Punkt drehbare Fernrohr liegt in a auf der Schraube S₁ auf, welche wieder mit ihrer Mutter M₁ im Punkte b auf der Gleitschiene S aufruhrt. Diese Gleitschiene S hat ihren Drehpunkt in O₁ und ihren



Horizontalstellung des Fernrohres.

zweiten Stützpunkt auf der Mikrometerschraube S₂, so daß, wenn diese letztere gehoben wird, eine Hebung, respektive Drehung der Gleitschiene um die Achse O₁ erfolgt. Die Horizontalstellung des Fernrohres ist nun die, daß bei horizontal gestelltem Instrumente die Mikrometerschraube S₂ auf O gerichtet wird, wodurch auch die Gleitschiene S ihre horizontale Lage erhält, und sodann mittels der Einstellschraube S₁ die Fernrohrlibelle zum Einspielen gebracht wird (Fig. 1). Soll

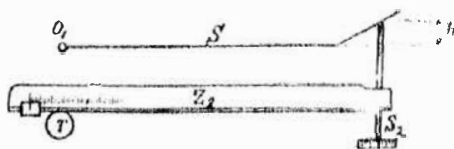
Um eine Distanzmessung vorgenommen werden, so wird mit Hilfe der Einstellschraube S_1 das Fernrohr gehoben, bis das Fadenkreuz desselben mit der oberen Lattenzieltafel L übereinstimmt (Fig. 2). Sodann wird die Mikrometerschraube S_2 (Fig. 3) aus ihrer Horizontalstellung auf eine Höhe (h) gebracht, welche abhängig ist von der Wahl des Registriermaßstabes, und dieselbe darnach mittels des Triebes T und der Zahnstange Z_2 gegen das Instrumentenzentrum hineingeschoben, wodurch die Gleitschiene S um ihre Achse O_1 gedreht wird, welche Drehung dann durch die damit verbundenen, infolge der Führung F vertikal erfolgende Hebung der Schraubenmutter, resp. der Schraube S_1 selbst auf das Fernrohr übertragen wird. Dieses Hineinschieben der Mikrometerschraube S_2 geschieht nur so lange,



bis das Fernrohr-Fadenkreuz mit der unteren Lattentafel coïnzidiert. Der Abstand der Mikrometerschraube S_2 von der Instrumentenmitte entspricht schon der wahren Distanz, ausgedrückt im gewünschten Registriermaßstab und kann an der Zahnstange Z_2 abgelesen werden. Gleichzeitig wird diese Distanz in dem am Instrumentenreißbrette R angebrachten Plane mittels des Registrierstiftes St verzeichnet, welcher Stift korrespondierend mit der Meßschraube S_2 vermittels des Triebes T und der Zahnstange Z_1 gegen das Instrumentenzentrum verschoben wurde. Für eine zweite Messung muß man nur die Meßschraube S_2 vermittels der Zahnstange Z_2 wieder herauschieben und auf O zurückschrauben, um wieder die horizontale Lage der Gleitschiene zu erhalten. Um ein Zurückschrauben der Mikrometerschraube S_2 zu vermeiden, ist das Ende der Gleitschiene abgeschrägt worden. Es braucht dann nur die Zahnstange Z_2 bis zum Anschlag herausgeschoben werden und es kommt die Mikrometerschraube S_2 in eine Stellung (Fig. 4), welche die Horizontalstellung der Gleitschiene (φ) bedingt. Der Vorgang beim Messen wird nun, nachdem die Höhe h der Mikrometerschraube ein für allemal genau einge-

stellt ist, sehr vereinfacht. Die Zahnstange Z_2 wird bis zum Anschlag herausgeschoben, sodann mit der Einstellschraube S_1 auf die obere Lattentafel L_1 visiert und dann die Meßschraube S_2 hineingeschoben, bis das Fadenkreuz mit der

Fig. 4.



2. Lattentafel L_2 übereinstimmt. Mit dem Stifte St wird nun die eingestellte Distanz im Plane markiert. Für die zweite Messung braucht man nur die Zahnstange Z_2 bis zum Anschlag herauszuschieben und der weitere Vorgang wiederholt sich wie früher.

Die Theorie des Instrumentes möge im nachstehenden mit Hilfe der Fig. 3 bewiesen werden.

$$\triangle O a A_2 \sim \triangle O L_1 L_2$$

Es verhalten sich dann

$$\overline{OM} : \overline{L_1 L_2} = \overline{Om} : \overline{a_1 a_2} \dots 1)$$

Weiters ist infolge der vertikal erfolgten Hebung $a_1 a_2 = b_1 b_2$ und wie aus der Figur ersichtlich $\overline{om} = \overline{o_1 b_1}$; diese Werte in Gleichung 1 eingesetzt, erhalten wir:

$$\overline{OM} : \overline{L_1 L_2} = \overline{o_1 b_1} : \overline{b_1 b_2} \dots 2)$$

Ferner ist $\triangle o_1 b_1 b_2 \sim \triangle O_1 c_1 C_2$ und es verhalten sich:

$$\overline{O_1 b_1} : \overline{b_1 b_2} = \overline{O_1 C_1} : \overline{C_1 C_2} \dots 3)$$

Aus Gleichung 2 und Gleichung 3 bekommen wir:

$$\overline{OM} : \overline{L_1 L_2} = \overline{O C_1} : \overline{C_1 C_2} \dots 4)$$

In dieser Gleichung bedeuten nun

$\overline{OM} = D =$ die zu suchende Distanz,

$\overline{L_1 L_2} = L =$ die Entfernung der beiden Lattentafeln voneinander ≈ 300 ,

$\overline{O_1 C_1} = \int = d$, die am Zeichenbrette registrierte Distanz,

$\overline{C_1 C_2} = \left\{ = d$, die am Maßstabe an Z_2 abgelesene Distanz,

$c_1 c_2 = h =$ die erfolgte Hebung der Mikrometerschraube S_2 , welche dem jeweiligen Registriermaßstabe entspricht, so daß wir die Gleichung 4 auch schreiben können:

$$D : L = d : h \quad \text{oder}$$

$$D = \frac{L}{h} \cdot d \dots 5)$$

Nachdem L und h konstante Größen sind, so ist $\frac{L}{h}$ ebenfalls konstant $= c$.

$$D = C \cdot d \dots 6)$$

Soll z. B. der Registriermaßstab 1:1000 sein, so müßte die Gleichung 6 den Wert annehmen $D = 1000 d$, d. h. es müßte der Quozient $\frac{L}{h} = 1000$ werden.

Nachdem wir $L =$ die Entfernung der beiden Lattentafeln $= 3\text{ m}$ angenommen haben, so wird $h = 3\text{ mm}$, damit $\frac{L}{h} = \frac{3000}{3} = 1000$ wird. Es muß also die Mikrometerschraube S_2 um 3 mm von ihrer Nullstellung gehoben werden. Bei einer Registrierung im Maßstabe $1:2880$ erfolgt die Hebung der Mikrometerschraube um nur 1.042 mm . Die Gleichung 5 lautet dann:

$$D = \frac{3000}{1.042} = 2880 \text{ d.}$$

So können durch verschiedene Einstellungen der Mikrometerschraube S_2 Registrierungen im verschiedenen Maßstabe erhalten werden. Betreffs der Höhenbestimmung kann man auf zweierlei Weise vorgehen. Bei der ersten Art der Höhenmessung wird die Einstellschraube S_1 allein benützt. Es wird mit dieser die Fernrohrlibelle zum Einspielen gebracht und eine Ablesung (t_0) an der Trommel gemacht; dabei liegt das Fernrohr auf der Schraube S_1 im Punkte m horizontal auf. Nun hebt man mittels der Schraube S_1 das Fernrohr, bis das Fadenkreuz desselben mit der oberen Lattentafel L_1 übereinstimmt. Der Stützpunkt des Fernrohres m ist nach a gekommen und die Trommelablesung ergibt t_n . Hebt man nun das Fernrohr mit der Schraube S_1 bis zur Übereinstimmung des Fadenkreuzes mit der unteren Lattentafel L_2 , so kommt der Aufliegepunkt a_1 des Fernrohres nach a_2 und man erhält an der Schraubentrommel eine Ablesung t_n . Aus der Figur ist ersichtlich, daß sich verhält:

$$\overline{ML} : \overline{L_1L_2} = \overline{ma_1} : \overline{a_1a_2} \dots 8)$$

Es bedeutet hier: $\overline{ML}_1 = H =$ die zu bestimmende Höhe,

$\overline{L_1L_2} = L =$ Abstand der beiden Lattentafeln voneinander $= 3\text{ m}$.

$\overline{ma_1} = t_0 - t_n =$ Hebung der Schraube S_1 von m nach a_1 .

$\overline{a_1a_2} = t_n - t_0 =$ Hebung der Schraube S_1 von a_1 nach a_2 .

Die Gleichung 8 lautet dann:

$$H : L = t_0 - t_n : t_n - t_0 \dots 9)$$

Nachdem $L = 3\text{ m}$ angenommen und t_n als Trommelablesung der Schraube S_1 in der wagrechten Fernrohrlage gleich D ist, so folgt

$$H = 3 \cdot \frac{t_0}{t_n - t_0} \dots 10)$$

Bei der zweiten Art der Höhenmessung verbinde ich letztere mit der Distanzmessung. Aus der Figur ist ersichtlich, daß sich verhält:

$$\overline{ML} : \overline{MO} = \overline{ma} : \overline{m\alpha}$$

Nachdem $\overline{ML}_1 = H$, $\overline{MO} = D$, $\overline{ma} = t_0 - t_n = t_0 - 0 = t_0$ und $\overline{m\alpha}$ mit 100 mm ausgeführt wurde, folgt, daß

$$H : D = t_0 : 100 \text{ oder } H = \frac{D}{100} \cdot t_0 \dots 11)$$

Man braucht daher für die Höhenbestimmung nur die Stellung der Schraube S_1 bei der ersten Fernrohrhebung zu notieren (t_0) und dann mit $1/100$ der infolge der Distanzmessung erhaltenen, an der Zahnstange Z_2 abgelesenen Distanz zu multiplizieren.

Die Konstruktion dieses Instrumentes ermöglicht nun eine weitgehendste Vereinfachung der Aufnahmearbeiten, nachdem man durch bloßes Einstellen des Fadenkreuzes auf 2 Marken an der Latte ohne irgend welche weitere nötige Ablesung und Notierung die Distanzen schon registriert erhält.

Die Genauigkeit der Aufnahmen ist jener der bisher verwendeten Instrumente mindestens gleich; es ist aber zu berücksichtigen, daß die aus der heutigen Aufnahmemethode resultierenden Übertragungsfehler insoweit wegfallen, als die Aufnahme nach der Natur geschieht, der Plan also an Ort und Stelle fertiggestellt wird. Besonders wichtig erscheint bei der Registriermethode der Umstand, daß während der Aufnahme bereits neue Dispositionen getroffen werden können, außerdem ist man in der Lage, eventuelle Fehler sofort zu kontrollieren.

Interessenten gibt die genannte Firma bereitwilligst nähere Auskünfte.

Zur Steuerfreilassung der Gartenanlagen bei öffentlichen Spitälern.

Nach dem Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817, Polit. Ges. Sammlung, Band 47, waren von der Grundsteuer freizulassen:

- a) alle Oberflächen, welche durch die Urproduktion nicht benützt werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Strassen, Flüsse und Kanäle;
- b) Beerdigungsplätze, solange sie diese Bestimmung haben;
- c) Kirchen, Militärkasernen und Spitäler samt allen Hofräumen, wenn das betreffende Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde gehört.

So waren z. B. im stabilen Kataster die ganzen Komplexe der zum k. k. Wiener Krankenhausfonde gehörigen Spitäler samt Gartenanlagen als Bauarea permanent steuerfrei.

Im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, wurden nun von der Einschätzungs-Kommission die im Laufe der Zeit mit Bäumen und Rasenflächen ausgestatteten Hofräume des »Wiener allgemeinen Krankenhauses« als »Gärten« klassifiziert und zur Grundsteuer herangezogen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei brachte diesbezüglich im Jahre 1881 bei der k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Bezirks-Schätzungs- und Reklamations-Kommission eine Reklamation in dem Sinne ein, daß es sich in diesem Falle um unbedingt notwendige Hofräume handle, welche als unerläßliche Ventilatoren zwischen den mit Krankensälen belegten Trakten des ganzen Gebäudes zu dienen haben, weiters, daß es auch im Interesse der Salubrität der ganzen Anstalt geboten war, die durch die vielverzweigten Gebäudetrakte gebildeten 13 Hofräume mit Rasenplätzen, unproduktiven Gesträuchen und Bäumen zu bepflanzen. Es seien daher diese Anlagen als nur zu Spitzalzwecken unumgänglich notwendige Hofräume anzusehen, welche keinen wie immer Namen habenden Reinertrag liefern.

In Stattgebung dieser Reklamation erfolgte sodann die Umkatastrierung der Gartenflächen in Bauarea.

Nach dem bestehenden Grundsteuer-Regelungsgesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, erscheint eine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung für die Gartenanlagen der öffentlichen Spitäler nicht begründet*) und behält sich das k. k. Finanz-Ministerium in jedem einzelnen Falle vor, im Verordnungswege durch Umkatastrierung der Gartenflächen in Bauarea (unproduktive Fläche) auf die Dauer der bestehenden Benützung und Beschaffenheit diese von der Grundsteuer freizulassen. In einem bekannten Falle wurde abweichend vom erwähnten Modus eine Änderung der Kultur und des Reinertrages im Grundsteueroprate**) nicht vorgenommen, sondern eine zeitliche Steuerbefreiung auf die Dauer der bestehenden Verwendung gewährt.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(7. Fortsetzung.)

Ausführung der Vermarkung in Anwesenheit der Anrainer.

§ 29.

In den Fällen des § 28, Z. 1 und 2 dieses Gesetzes, sind die vereinbarten, beziehungsweise seitens der Gedenkmänner festgestellten Standorte unverzüglich mittelst Pflöcke zu bezeichnen und an deren Stelle sofort die Grenzmarken einzusetzen, beziehungsweise zu errichten.

In dem Falle des § 28, Z. 3, hat der Vermarkung der Grenzbrechpunkte die Ermittlung derselben durch Vermessung voranzugehen.

Können die Anrainer eines Grenzzuges oder Grenzzugteiles sich darüber nicht einigen, ob Grenzmarken aus Stein, Holz oder dergleichen zu verwenden seien, so hat mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Vermessungsbeamte hierüber endgiltig zu entscheiden.

Ist in Anbetracht der Terrain- und Bodenbeschaffenheit (Felsen, schroffe Abhänge, Gletscher, Auen, Sümpfe, Gewässer oder dergleichen) die Grenzmarkierung in anderer Weise üblich und die Errichtung besonderer Grenzmarken durch behauene Steine, Grenzsäulen, Grenzplöcke oder dergleichen unthunlich, so hat es bei der bisherigen Gepflogenheit der Grenzsicherung zu verbleiben.

Wurden die Grenzbrechpunkte über Vereinbarung der Anrainer (§ 28, Z. 1 a oder Z. 1 b) oder auf Grund des Ausspruches der Gedenkmänner (§ 28, Z. 2) festgestellt, so sind dieselben unverzüglich anzupflücken und anschließend hieran sofort zu vermarken.

Hat die Vermarkung auf Grund der Darstellung der Katastralmappe stattzufinden, so ist diese Darstellung in die Natur zu übertragen, bevor zur Vermarkung geschritten werden kann. Es muß zu diesem Zwecke eine Vermessung vorgenommen werden, deren Ergebnis die Absteckung der Grenzbrechpunkte sein wird.

*) Es gibt im Gesetze überhaupt keine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung.

**) Verordnungsanmerkung im Grundbesitzbogen.

Verlautbarung der Rechtskraft der vollzogenen Vermarkung.

§ 31.

Der Vollzug der gemäß diesem Gesetze bewirkten Vermarkung ist an Ort und Stelle mit dem Zusatze zu verlautbaren, daß nach Ablauf von 30 Tagen dieselbe in Rechtskraft tritt, bis dahin in Gemäßheit der Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes die Berufungsfrist offen bleibt, und die soeben festgestellten Grenzmarken bloß über rechtskräftige Entscheidung der Landes- oder Ministerialkommission von der Katastralbehörde I. Instanz behufs Herstellung des vorigen Standes entfernt werden dürfen.

* * *

Der Vollzug der Vermarkung ist an Ort und Stelle mit der Verlautbarung zu verlautbaren, daß die errichteten Grenzmarken bei Strafe nicht beseitigt werden dürfen, außer über eine die Beseitigung der Grenzmarken verfügende und in Rechtskraft erwachsene Entscheidung, deren Vollstreckung dem Vermessungsbeamten allein zusteht. Diese Verlautbarung ist zur Erhaltung der errichteten Grenzmarken erforderlich.

Aufnahme des Begehungs-, beziehungsweise des Vermarkungsprotokolles.

§ 32.

Über die Begehung, Anwendung der Bestimmungen des § 28 dieses Gesetzes, Auspflockung und Vermarkung ist ein den ganzen Vorgang umfassendes Protokoll aufzunehmen, wobei alle wesentlichen Wahrnehmungen und Vorkommnisse zu berücksichtigen und darzulegen sind, welche bei Berufungen in der Regel in Betracht kommen.

Der Standort jeder festgestellten Grenzmarke ist im Protokolle zwar in möglichster Kürze, aber so bestimmt zu beschreiben, daß bei Entscheidungen jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Konstatierung der Standorte muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen, welche als solche auch das Protokoll zu unterfertigen haben.

Sind bei dieser Feststellung mehrere Zeugen wechselweise in Verwendung gekommen, so ist das Protokoll getrennt, und zwar dergestalt zu verfassen, daß die Zeugen ihren Namenszug bloß unter jene Angaben zu setzen haben, welche die Standorte der Grenzmarken betreffen, bei deren Feststellung sie zugegen waren, oder ist die Unterfertigung im Texte des Protokolles bei jeder nach Absatz 2 dieses Paragraphen beschriebenen Grenzmarke zu bewirken.

Der gleiche Vorgang ist bezüglich der in Verwendung gelangten Gedenk männer (§ 19) zu beobachten.

* * *

Der Zweck des Begehungsprotokolles besteht darin, aktenmäßig festzustellen, welche Vereinbarung (§ 28) bezüglich der einzelnen Grenzbrechpunkte getroffen wurde, um jederzeit, namentlich aber bei Berufungen zu ersehen, ob die nachfolgende Vermarkung gemäß der im Begehungsprotokolle aufgenommenen Überein-

kunst durchgeführt ist. Es müssen demnach der Vorgang bei der Begehung, sowie die beachtenswerthen Nebenumstände aus dem Protokolle klar und deutlich zu entnehmen sein, zum Beispiel ob Merkmale angetroffen wurden, welche auf den vormaligen Bestand der Grenze hinweisen, als Raine, Steinmauern, Weidenränder o. dgl.; ob vorher eine Grenzmarke bestanden habe, auf welche Weise dieselbe vermutlich und wann abhanden gekommen sei u. s. w.; ob die Vermarkung spontan oder über Vorschlag zustande kam etc.

In Vermarkungsprotokolle ist sich lediglich darauf zu beschränken, daß konstatiert wird, es sei die Grenzmarke auf jener Stelle errichtet worden, die im Begehungsprotokolle hierfür bestimmt wurde. Bei Objekten von geringerer Ausdehnung oder einzelnen Grenzbrechpunkten kann die Verfassung des Begehungsprotokolles entfallen. Es ist aber dann in das Vermarkungsprotokoll dasjenige aufzunehmen, was in das Begehungsprotokoll aufgenommen gewesen wäre

Grenzbeschreibung, Situationsplan und Anmerkung im Grundbuche.

§ 33.

Über die vollzogene Vermarkung ist eine Grenzbeschreibung und ein Situationsplan zu verfaßsen.

Grenzbeschreibung und Situationsplan sind in die Urkundensammlung einzulegen und ist deren Hinterlegung im Grundbuche (Landtadel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) anzumerken.

Grenzbeschreibungen und Situationspläne über Vermarkungen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeführt wurden, können dann in die Urkundensammlung des Grundbuches eingelegt werden, wenn vom Vermessungsbeamten bestätigt ist, daß die Grenzbeschreibung und der Situationsplan mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Begehung sind die Anrainer zuzuziehen, deren Anerkennung des Vermarkungsinstrumentes (Grenzbeschreibung und Situationsplan) einzuholen ist.

Nur dann, wenn über die Grenzmarken genaue Daten vorliegen, können, falls sie zerstört oder gänzlich vernichtet worden, an jener Stelle, wo sie vorher gewesen sind, neue Grenzmarken ohne Schwierigkeiten errichtet werden. Diese Daten erhält man dadurch, daß der Standort jeder Grenzmarke gemessen und das Messungsergebnis notiert wird. Sollen die diese Daten enthaltenden Aufzeichnungen und Aufzeichnungen einen rechtlichen Charakter erhalten, so müssen sie, um deren Anfechtung zu verhindern, im öffentlichen Buche (Grundbuche) als Urkunden angemerkt sein. Dieser Forderung entsprechen die Bestimmungen des § 32.

Dadurch, daß Situationsplan und Grenzbeschreibung in die Urkundensammlung einzulegen sind, kann einerseits der Zeitpunkt der letzten Vermarkung festgestellt und anschließend hieran bezüglich Verfahrungen etc. eine sichere Grundlage für Entscheidungen gewonnen werden; andererseits bedarf es, insofern die Erneuerung von Grenzmarken im Verlaufe der Zeit notwendig wird, erst

keiner weittläufigen Vorkehrungen und Vermessungen, da die erwähnten Urkunden die erforderlichen unbestreitbaren Daten enthalten.

Der Situationsplan wird alle Maßzahlen zur Wiederherstellung der abhanden gekommenen Grenzmarken und die Grenzbeschreibung, in tabellarischer Form alle anderen Daten, welche zur Beurkundung der Vermerkung erforderlich sind, nachweisen.

(Fortsetzung folgt)

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

Abhandlungen d. kön. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften. (Math. phys. Klasse). 29. Band, Lex. 8^o, Leipzig.

Messerschmitt, J. B., Beeinflussung d. Magnetographen-Aufzeichnungen durch Erdbeben u. einige andere terrestrische Erscheinungen. (Aus »Sitzgsb. d. bayer. Akad. d. Wiss.«) (S. 135—168.) Lex. 8^o, München 1905. . . . M. 0.60

d'Ocagne, M., Leçons sur la topométrie et la cubature de terrasses, comprenant des notions sommaires de nomographie, professées à l'école des ponts et chaussées. (VI, 225 S.), Paris 1904.

2. Mathematik.

Biermann, O., Vorlesungen über mathem. Näherungsmethoden. Mit 35 Abbild., gr. 8^o, Braunschweig. . . . M. 8.—

Ehrig, G., Über Stoff und Methode des mathemat. Unterrichts an Baugewerkenschulen. (78 S.) 8^o. Inaug.-Dissert. Univ. Leipzig.

Fricke, Prof. Dr. R., Hauptsätze d. Differential- u. Integral-Rechnung als Leitf. z. Gebrauche bei Vorlesungen, zusammengestellt. 4. Aufl. (XV, 217 S. Mit 74 in d. Text gedr. Figuren). Gr. 8^o, Braunschweig, geh. M. 5.—, geb. M. 5.80

Noth, G., Differentialvarianten u. invariante Differentialgleichungen zweier zehngliedriger Gruppen. (32 S.) 8^o. Inaug.-Dissert. Univ. Leipzig.

Perron, O., Note über d. Konvergenz von Kettenbrüchen mit mehreren Gliedern. (Sitzungsab. d. bayer. Akad. d. Wiss.)

Stolz, O., und Gmeiner, A., Einleitung in d. Funktionentheorie. I. Abt. 2. umgearb. u. verm. Aufl. d. von d. Verfassern in d. »Theoretischen Arithmetik« nicht berücksichtigten Abschnitte d. »Vorlesungen üb. allg. Arithmetik« von O. Stolz. (VI, 242 S. mit 10 Fig.) Gr. 8^o, Leipzig 1904, geb. . . . M. 6.—

Zahradník, Prof. Dr. K., Zur Theorie der linearen Differentialgleichungen. (Sitzgsb. d. böhm. Gesellsch. d. Wiss.) (5 S.) Lex. 8^o, Prag 1905. . . . M. 0.20

3. Geometrie.

Bernhard, Prof. Dr. M., Darstellende Geometrie mit Einschluß d. Schattenkonstruktionen u. d. Perspektive. Als Leitf. f. d. Unterricht an techn. Lehranst., Oberrealsch. u. Realgymnasien, sowie z. Selbststudium herausg. 2., verbess. u. stark verm. Aufl., (XI, 278 S. mit 311 Fig.). Gr. 8^o, Stuttgart 1905. M. 5.20, geb. . . . M. 5.80

Enriquez, Vorlesungen üb. projektive Geometrie. Deutsch v. H. Fleischer.
Grimm, Entwicklung unserer Anschauungen vom Wesen der Strahlen.
18 S.), Realg.-Progr. Eisenach.

Kern, J. G., Die Grundzüge d. linear-perspekt. Darstellung in der Kunst
d. Gebrüder van Eyck u. ihrer Schule. I. Die perspekt. Projektionen. (36 S. mit
14 Taf.) Gr. 4^o. Inaug.-Dissert. Universität Leipzig.

Nitz, K., Anwendungen der Theorie der Fehler in der Ebene auf Konstruk-
tionen mit Zirkel u. Lineal. (32 S. mit 1 Taf.) 8^o. Inaug.-Dissert. Königsberg i. Pr.

Schütte, F., Anfangsgründe d. darst. Geometrie f. Gymnasien. (12 S.) 8^o.
Gymn.-Progr. Düren.

4. Geodäsie.

Bolte, Dr. F., Tafeln zur Reduktion von Beobachtungen über dem künst-
lichen Horizont. (IV, 78 S.), Lex. 8^o, Hamburg 1905. M. 3.—

Die Ergebnisse der Triangulierungen des k. u. k. Militär-geogr.
Institutes. III. Band: Triangulierungen zweiter und dritter Ordnung in Ungarn.
4^o, Wien 1905.

Jahrbuch, nautisches, od. Ephemeriden und Tafeln f. d. J. 1908 zur Be-
stimmung d. Zeit, Länge u. Breite zur See nach astron. Beobachtungen. Heraus-
geg. vom Reichsamte des Innern unter Leitung von Dr. C. Schrader (XXIV,
316 S.), gr. 8^o, Berlin 1905, Kart. M. 1,50

Jolig, K., Niederländische Einflüsse in der deutschen Kartographie besonders
des 18. Jahrhunderts. (85 S.) Leipzig, (Inaug.-Dissert.)

Krüger, L., Über die Ausgleichung von bedingten Beobachtungen in zwei
Gruppen. (Veröffentlichung des kgl. preuß.-geodät. Institutes Leipzig, Nr. 18 1905,
4^o, (24 S.)

Marcuse, Dr. A., Handbuch d. geogr. Ortsbestimmung f. Geographen und
Forschungsreisende. Mit 54 in den Text eingedr. Abbild. u. 2 Sternkarten. Gr. 8^o,
Braunschweig, geh. M. 10.—, geb. M. 12.—

Mitteilungen des k. u. k. Militär-geogr. Institutes. Herausgegeben auf
Befehl des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums. XXIV. Band. Mit 7 Taf., gr. 8^o,
Wien und Budapest 1904.

5. Verschiedenes.

Beyerle, K., Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterl.
Konstanz. Eine rechts- u. verfassungsgeschichtl. Studie. Mit einem Urkundenbuche
u. einer topograph. Karte. Band II.: Die Konstanzener Grundeigentumsurkunden d.
J. 1152—1371. Heidelberg. (VII, 536 S., gr. 8^o). M. 16.—

Buchmayer, A., Historisch-biogr. Reminiszenzen u. Beitrag zu einer östere-
ung. Forstgeschichte in besonder. Beziehung zur Vorzeit der einstigen k. k. Forst-
akademie Mariabrunn. Mit einer Widmungsadresse u. 34 Phototyp. (128 S. m. 6
Taf.). Gr. 8^o, Papiermühle b. Roda 1905. M. 3,40

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen, betr. die Zusammenlegung,
Gemeinteilungs-Regulierung u. Waldbereinigung f. Galizien. (IV, 287 S.), kl. 8^o,
Wien 1905. M. 3.—

Gottlieb, S., Praktische Anleitung zur Ausübung d. Heliogravüre. Halle,
1905. M. 1,50

Hübner's geogr.-statist. Tabellen aller Länder d. Erde. 53. Ausg. f. 1904.
Herausg. v. Fr. v. Juraschek. Frankfurt a. M. 1904. (VII, 99 S.) qu. 8^o, kart. M. 1.50.

Lenobel, J., Häuserkataster der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
Verfaßt auf Grund des vom k. k. österr. Finanzministerium u. der Gemeinde Wien
zur Verfügung gestellten Quellenmaterials. Wien 1905. K. 120 —

Personalstand der Beamten z. Evidenzhaltung d. Grundsteuerkatasters
sowie der technischen Beamten im k. k. lithographischen Institute des Grund-
steuerkatasters. Stand vom 15. Juli 1905. Wien 1905. Im Selbstverlage des k. k.
Finanzministeriums. Gr. 8^o (IV, 78 S.) K — 50

Stolze, F., Katechismus d. allg. photographischen Optik. Halle 1905. M. 1.—

Strauss und Torney, Dr. H. v., Das Gesetz betr. d. Anlegung u. Ver-
änderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom
2. VII. 1875. Des Kommentars von weil. R. Friedrichs 5., völlig Neubearb. Aufl.
(XXXI, 333 S.) 8^o, Berlin 1905. M. 5.—

6. Fachtechnische Artikel.

Die 50jährige Jubelfeier des eidgenössischen Polytechnikums. (Schweiz.
Bauzeitung, Zürich, Nr. 6/1905).

Die Konstruktion einer stehenden Sonnenuhr. (Scientif. Americ., New-
York, Nr. 25/1905).

Die Stuttgarter Straßenbezeichnungen. (Stuttgarter Mitteilungen
über Kunst und Gewerbe, Göppingen, H. 1/1905).

Ein eigenartiges Verfahren bei den perspektivischen Konstruktionen.
(Deutsche Bauztg., Berlin, Nr. 46/1905.)

Frank, O., Landesaufnahme und Kartographie. — Sterneck, Dr. R. v.,
Kontrolle des Nivellements durch die Flutmesserangaben und Schwankungen d.
Meeresspiegels der Adria. — Hübel, A. Frhr. v., Beiträge zur Sterophoto-
grammetrie. (Mitt. d. k. u. k. Mil.-geogr. Institutes, XXIV. Bd. 1904).

Fuller, Die Messung der Tiefe niedriger Grundwässer. (Engineering News,
New-York, Nr. 23/1905).

Hallmann, Ein Stadtplanvergleich. — Forbát, Soziale und wirtschaftliche
Vorarbeiten für Stadterweiterungspläne. (Der Städtebau, Berlin, H. 8/1905).

Holzmüller, G., Bemerkungen über Geometrographie. — Dressler, M.,
Zur Entwicklungsgeschichte einer angewandten Gleichungsaufgabe. (Unterrichts-
blätter f. Mathematik u. Naturwiss., Berlin, Nr. 4/1905).

Lomnicki, Dr. A., Podstawy matematyczne kartografii. (Gymn.-Progr.) Tar-
nów 1905. (Mathematische Grundlagen der Kartographie, in polnischer Sprache.)

Müllner, J., Die Kartenskizze als Merkbild. (Ztschrft. f. d. österr. Gym-
nasien, Wien, H. 7/1905).

Schoener, Claudius Claussön Swart, der älteste Kartograph des Nordens,
der erste Polarforscher und Grönlandfahrer. Mitteilungen der k. k. Geogr. Gesellsch.
in Wien, Nr. 4—5/1905).

Siebs, Th., Schlesische Flurnamen. (Mitteilungen d. schles. Gesellsch. f.
Volkskunde, Breslau, Nr. 13/1904).

Stereoprismatische Ferngläser. (Le Génie Civil, Paris Nr. 14/1905).

Stereoskopische Projektion. (Scientif. Americ., New-York, Nr. 2-1905).

Weshalb ist eine Kontrolle der Platzbelichtung in Arbeitsräumen durchaus erforderlich? — Erfolge technischer Bildung. (Gesundh.-Ing., Berlin, Festn. f. d. V. Versamml. v. Heizungs- u. Lüftungsfachmännern in Hamburg, 1905).

Zusammengestellt von E. von Klatzki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien III/4, Hauptstrasse 76, zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Dr. T. R. Thalen, Professor der Physik an der Universität Upsala, der auch an dem großen Sonnenspektrum-Atlas mitgewirkt hat, ist im 98. Lebensjahre gestorben. Für seine Spektrum-Untersuchungen hatte er im Jahre 1884 die Rumford-Medaille erhalten.

Krusper Stephan, emer. Professor der Mathematik und Geodäsie am Politechnikum, ist am 2. Juli d. J., 87 Jahre alt, in Budapest gestorben.

Ein neuer Tachymeter. Laut einer der Redaktion zugekommenen Mitteilung ist in der O. A. Ganser'schen Werkstätte für Präzisions-Mechanik und Elektrotechnik in Wien ein für allgemeine Vermessungszwecke bestimmter Tachymeter neuer Konstruktion ausgeführt worden, dessen Eigenart in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift beschrieben werden wird.

Der Geometerkongreß in Lüttich ist abgesagt worden. Diese unerfreuliche Nachricht verdanken wir der gefälligen Mitteilung des Herrn Kollegen Dr. Semerád, welcher an Ort und Stelle in Erfahrung gebracht hat, daß der für den 17. September l. J. anberaumt gewesene Kongreß infolge der Anmeldung einer nur sehr geringen Teilnehmerzahl nicht stattfinden kann.

Über den Stand der städtischen Regulierungsarbeiten in Prag wurde in der letzten Sitzung des Stadtrates vom Referenten nachstehendes mitgeteilt: Derzeit wird der Regulierungsplan für die Kleinseite und den Hradschin, für die Altstadt und einen Teil der Neustadt und für den mittleren Teil von Lieben bearbeitet. Der Regulierungsplan für die Kleinseite und den Hradschin wird dem Stadtverordneten-Kollegium schon im Oktober vorgelegt werden. Gegen die Lagepläne der Altstadt, des Hradschin und der mittleren Teile von Lieben wurde Einspruch erhoben. Das Projekt für die Altstadt wird so beschleunigt werden, daß es noch im Laufe des Monats September dem Stadtverordneten-Kollegium vorgelegt werden kann. Der Regulierungsplan für Bubna und Holeschowitz wurde von dem Landesauschusse und der Statthalterei genehmigt.

Pharus-Plan von Wien. Nachdem der Pharus-Verlag in Berlin bereits die bekannten Pläne der Weltstädte Paris, London und Berlin herausgegeben hat, hat er diesen soeben einen Pharus-Plan von Wien folgen lassen. Es ist ein ganz neuer Weg, den der Pharus-Verlag für seine Pläne betreten hat, der in seinen Wirkungen dem Beschauer sofort in die Augen springt. Die Hervorhebung der Hauptverkehrsadern vor den Nebenstraßen ist neu und originell. Die monumentalen Gebäude,

Denkmäler usw. sind in vortrefflicher Weise naturgetreu wiedergegeben. Charakteristisch ist auch die Kennzeichnung der Bahnhöfe, von deren Bahntafeln Ankunfts- und Abfahrtsrichtung sofort abzulesen sind. Auch das Kolorit des Pharus-Planes von Wien weicht von dem der bisher erschienenen vorteilhaft ab. Durch all dieses wird ein Gesamtbild Wiens erzielt, das seine Reize und Schönheiten deutlich erkennen läßt. Die Zuverlässigkeit des Planes ist dadurch verbürgt, daß das Stadtbauamt dem Pharus-Verlag die weiteste Unterstützung hat zuteil werden lassen und den Plan kurz vor seiner Drucklegung nochmals auf seine Richtigkeit hin revidiert hat. Dem Plan selbst ist ein Text beigelegt, der nicht nur ein ausführliches Verzeichnis aller Straßen, Plätze und Brücken, sondern auch wertvolle Angaben über Theater mit Eintrittspreisen, Museen, Sammlungen mit Besuchszeiten, Fiakertarif, Straßenbahnlinien, Stellwagen usw. enthält. Preis 2 K.

Zusammenstellung über die Zahl der an den technischen Hochschulen Österreichs und des Deutschen Reiches promovierten Doktoren der technischen Wissenschaften, bezw. Doktor-Ingenieure.

Technische Hochschule in	Im Jahre 1903/1904 wurden promoviert	Seit Verleihung des Promotionsrechtes wurden insgesamt promoviert
Wien	26	63
Graz	1	5
Lemberg	3	10
Prag, deutsch	7	24
Prag, böhmisch	6	20
Brünn, deutsch	1	10
Brünn, böhmisch	1	2
Berlin-Charlottenburg	18	43
Aachen	7	12
Hannover	9	28
Dresden	16	50
München	38	55
Stuttgart	7	13
Karlsruhe	8	27
Darmstadt	4	13
Braunschweig	5	17
Zusammen	157	392

(Organ d. österr. Ingenieur- u. Architektentages, Nr. 1 vom 25. VI. 1905)

Generalstadtplan der Gemeinde Wien. Zuzolge Beschlusses des Wiener Stadtrates wurde der Verlagsbuchhandlung Josef Lenobel, Wien, 9. Bezirk, die Vervielfältigung des Generalstadtplanes für Zwecke des Häuserkatasters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gestattet. Dieses vom Wiener Stadtbauamte verfaßte, äußerst instruktive und wertvolle Planwerk über Wien besteht aus 78 Karten, die von der genannten Verlagsbuchhandlung photographisch verkleinert und in Bezug auf Bauten, Regulierungslinien und Parzellierungen bis 31. Dezember 1904 ergänzt wurden. Die Blätter mit dichtbebauten Flächen sind im Ausmaße von 1:3500 (42 × 52,5 Zentimeter), die mit unbebauten Flächen im Ausmaße von 1:4500 (33 × 41 Zentimeter) hergestellt. Dieser Atlas der zwanzig

Bezirke Wiens wird nicht nur Architekten, Baumeister und Ingenieure, sondern jeden Wiener interessieren; er ist jedoch nur von den Käufern des Häuserkatasters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einem wohlfeilen Preis zu erwerben.

Fund in einer Wiener Handschrift. Wie der Geographischen Gesellschaft in Wien mitgeteilt wird, hat der norwegische Gelehrte Dr. A. Bjernbo einen interessanten Fund in einer Wiener Handschrift gemacht. Bei dem Studium von Abschriften astronomischer und astrologischer Abhandlungen des Wiener Professors Johannes Voegelin aus dem Jahre 1525 fand Dr. Bjernbo einen lateinischen Text, welcher über Norwegen, Island und Grönland genaue geographische Beschreibungen bringt und, wie sich nun herausstellte, den ersten Nordpolfahrer und Grönlandsforscher Claudius, geboren 1388, zum Verfasser hat. Die Existenz dieses Werkes des berühmten Kartographen, welcher eigentlich Claudius Claussen Swart hieß, wird schon längst vermutet, doch hatte man keine Spur, wo es sich befinden könnte. Durch diese Handschrift wird auch die Bedeutung einer Anzahl bisher unbekannt gebliebener Ortsnamen in Grönland, Island und an der Nordküste Norwegens aufgeklärt, denn wie in einer Anmerkung gesagt wird, sind die Namen keine Ortsnamen, sondern Benennungen von Runen, das heißt der Buchstaben des Alphabets.

Literarische Funde. Prof. Dr. G. Boffito in Florenz entdeckte zwei bisher unbekannte Schriften des im Jahre 1327 auf dem Scheiterhaufen verbrannten Astronomen und Dichters Francesco Stabili aus Ascoli, genannt Cecco d'Ascoli: 1. *Degli eccentrici e degli epicycli*, astronomische, in der vorkopernikanischen Zeit viel diskutierte Probleme, über die Cecco auch in Bologna Vorlesungen gehalten hat, und 2. Kommentar zu Ceccos größter Dichtung *Averbe*. Beide Schriften werden demnächst vom Collegio della Quercia in Florenz herausgegeben werden.

(Liter. Zentrallbl. Nr. 36 vom 2. IX. 1905.)

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI/11, Mariabilderstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Stangenzirkel. (Rich. Jensen)

A. 6365—04.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Nullenzirkel, bei welchem das untere Ende des die Spitze tragenden Rohres zu einem Crayon ausgebildet ist. (Sächsische Reißzeugfabrik F. E. Hertel & Co.) 255.217.

Flachzirkel mit schräg gestellter, Gewinde tragender Einsatznadel und in einer Querbohrung des Nadelfußes liegender Feineinstellmutter. (Firma Georg Schoenner.) 255.817.

Doppelt geschlitzter, läffelförmig gepreßter, mit Schiebering versehener Zirkelbleieinsatz (Theodor Besold.) 255.909.

Wien, 8. August 1905.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Federzirkel mit U-förmigen Schenkeln, mittels Schrauben zusammengehaltenen federnden Schenkellenden, zwecks Befestigung von auswechselbaren Einsätzen (Ludwig Weber.) Nr. 256.809.

Klappbarer Maßstab mit Schublehre am Ende desselben. (Moriz Fried.) Nr. 256.572.

Zirkel mit Reduktionsteilung (Alfred Konschak.) 257.265.

Halbierungszirkel mit drei Zirkelschenkeln (Alfred Konschak.) 257.266.

Markierstift für Metermaße, bestehend aus einem an einer Blechhülse scharnierartig befestigten dreieckigen Plättchen (Wilhelm Ropertz.) 257.258.

In Deutschland erteilte Patente: Zusammenlegbarer Maßstab mit einem über beide Enden eines Maßstabendgliedes hinaus ausziehbaren Schiebegliede (Max Baumann.) Nr. 163.311.

Wien, 23. August 1905.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, heold. Patentanwalt, Wien, VII., Siebensterngasse 7.

(Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Latimer William Georg, Privatier in Detroit (V. St. A.). — Vorrichtung zum Auftragen von Farben: Eine Reihe von parallelen, die Farbeauftragvorrichtungen tragenden Arme sind auf einem Rahmen angeordnet, welcher drehbar gelagert und in der Längs- und Querrichtung verschiebbar ist, so daß die Farbeauftragvorrichtungen jeden Punkt der zwischen den einzelnen Armen eingespannten Platten (Leinwandblätter oder dgl.) erreichen können. — Ang. 18./10. 1904.

Friedrich Krupp, Akt.-Ges. in Essen a. d. Ruhr. — Meßvorrichtung für den Gebrauch beim Anreissen von Werkstücken auf der Richtplatte: In einem standfesten, mit einer ebenen Auflagefläche versehenen Gestell ist ein von einem Nullpunkt aus nach entgegengesetzten Richtungen gleichartig eingeteilter Maßstab senkrecht zu der Auflagefläche des Gestelles verschiebbar, so daß der Nullpunkt auf beliebige Höhe über der Richtplatte eingestellt werden kann. — Ang. 20./3. 1905.

Standen Alfred Ebenezer, Privatmann in Chicago. — Meßvorrichtung für bandförmige Stoffe: Der Meßstreifen ist in geeigneten Abständen mit Querschlitzen versehen, durch welche der Stoff hindurchgesteckt wird. — Ang. 7./6. 1905.

Barr Archibald, Professor in Glasgow, und Straud William, Professor in Leeds. — Distanzmesser: Die von den an den Enden des Instrumentes angeordneten Prismen herkommenden Lichtstrahlenbündel gelangen nach Durchgang durch ein Objektiv zu einem Prisma, das in der Höhe des Objektivs eine Trennungskante besitzt und die Strahlen senkrecht zur Querachse des Instrumentes bricht, so daß die beiden Teilbilder durch ein Okular beobachtet werden können. — Ang. 17./6. 1903.

Lukeš Johann, Markscheider in Libuschin (Böhmen). — Untersatz für Meßinstrumente: Das Instrument, welches insbesondere für die Anbringung der Meßapparate an Grubenholz dienen soll, besteht aus drei aneinandergelenkten Armen, deren mittlerer mittels eines verschiebbaren Trägers den Meßapparat trägt, während die beiden äußeren Arme durch eine Schraube gegeneinander gezogen werden

können und an ihren Enden Spitzen zum Eingreifen in das Holz tragen. —
Ang. 24/10 1904.

Reich Rudolf, k. k. Bauadjunkt in Wien. — *Sondier-Tachygraph*: Bei dem mit einem horizontal verschwenkbaren und kippbaren Fernrohr, sowie mit einem der Fernrohrstellung entsprechend über einem Zeichentisch einstellbaren Zeichenstift versehenen Apparate ist die Anordnung getroffen, daß das Fernrohr mit einer an ihm befestigten Gleitschiene auf einer verschiebbaren Mikrometerschraube aufruhrt, wobei eine Zahnstange oder Spindel die Bewegung der Mikrometerschraube und des Zeichenstiftes vermittelt. — Ang. 10./6. 1903.

Jensen Richard, Ingenieur in Berlin. — *Stangenzirkel*: Die den verschiebbaren Schenkel tragende Stange ist derart gelenkig mit dem anderen festen Schenkel verbunden, daß sie nur um 90° gedreht werden kann. — Ang. 9/12. 1904.

Kreil Franz Louis, Baumeister in Glauchau (Schlesien.) — *Kubikinhaltregistrierapparat*: Einer der mit einer drehbar gelagerten Welle fest verbundenen Hebelarme steht mit einem auf der Zählerwelle verschiebbaren und der Einwirkung einer Feder unterworfenen Kupplungsgliede derart in Verbindung, daß die mit dem zweiten Hebelarme in Verbindung stehende Gewichtstrolche beim Zutritt des Rundholzes zum Gatter durch das Rundholz gehoben, hierdurch die Stelle entlastet und durch die auf das Kupplungsglied wirkende Feder die Kupplung zwischen der Zählerwelle und einem auf derselben angeordneten, mit der Transportwalze des Gatters in Verbindung stehenden Kettenrad bewirkt wird, während beim Weggange des Rundholzes die Gewichtstrolche heruntersinkt, hierdurch eine Drehung der Welle bewirkt, welche wieder eine Verschiebung des Kupplungsgliedes entgegen der Federspannung veranlaßt und so die Kupplung löst. — Ang. 4./10. 1904.

Personalien.

Bestimmung. Ev.-Obergeometer II. Kl. Heim. Swalla wurde zum Leiter des Katastral-Mappen-Archives in Laibach bestimmt (F.-M.-E. 59.012).

Versetzungen. Ev.-Geometer Josef Hausner wurde von Sadagóra nach Gurahumóra versetzt (F.-M.-E. 48.925), ferner Ev.-Eleve Alois Sueng von Bozen nach Feldkirch und Josef Tichy von Innsbruck nach Bozen (F.-M.-E. 55.208).

Pensionierungen. Ev.-Geometer Anton Drabek wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt. (F.-M.-E. 55.549) und Ev.-Obergeometer I. Kl. Johann Markovič in den dauernden (F.-M.-E. 56.306).

Eleven-Aufnahme. Für Böhmen: Rudolf Sykora und Ladislaus Kucera (F.-M.-E. 52.087), ferner Friedrich Föllin (F.-M.-E. 56.207) und Hugo Šrutek (F.-M.-E. 60.158); für die Bukowina: Osias Deutsch (F.-M.-E. 52.333); für Galizien: Wladimir Julian Golczewski und Stefan Josef Skóra (F.-M.-E. 55.000), ferner Ignaz Szarliński (F.-M.-E. 59.807); für Krain: Josef Perovšek (F.-M.-E. 61.811); für Steiermark: Gustav Stelzmüller (F.-M.-E. 56.828) und für Tirol: Josef Santer (F.-M.-E. 52.899).

Dienstesresignationen: Auf die innegehabten Dienstposten haben Verzicht geleistet die Ev.-Eleven: Emanuel Slama (F.-M.-E. 57.077) und Friedrich Wassermann (F.-M.-E. 59.559).

Namensänderung des Ev.-Eleven David Sperber in «Stern» (F.-M.-E. 61.804).

Gestorben sind: Ev.-Direktor d. R. Jakob Schimann in Salzburg und Ev.-Obergeometer Johann Kout in Pilsen.

Normalien.

Aufrechnung der Dienstreisegebühren. (F.-M.-E. Z. 29.636 vom 18. Juli 1905 an sämtliche Finanz-(Landes)-Direktionen.) In Betreff der Aufrechnung der Gebühren für Dienstreisen der Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters ist folgendes zu beachten:

Insoferne eine Ortsgemeinde aus zwei oder mehreren Katastralgemeinden besteht, ist die Aufrechnung der Gebühr für die zurückgelegte Distanz von Katastral- zu Katastralgemeinde zu gestatten.

Umfaßt eine Katastralgemeinde zwei oder mehrere Ortschaften, so ist die Aufrechnung der Reisegebühr von Ortschaft zu Ortschaft dann zu bewilligen, wenn die Amtshandlungen innerhalb der Begrenzung dieser Ortschaften zwei oder mehrere Tage in Anspruch nahmen; in einem solchen Falle wird die Distanz von der Ortschaft, in welcher die Amtshandlungen am betreffenden Tage begonnen wurden, bis zu jener Ortschaft, in welcher die Amtshandlungen am folgenden Tage fortgesetzt wurden, zu berechnen sein. (h. o. Erlaß vom 5. September 1883, Z. 23.060, Note 189 der der k. k. Direktion mit dem h. o. Erlasse vom 9. September 1904, Z. 64.721 zugekommenen Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung).

Für den Fall jedoch, daß sich das zu vermessende Objekt in einer derartigen Entfernung von der Ortschaft befindet, daß mit Rücksicht hierauf und auf den Zeitaufwand, welchen die Vermessung an und für sich erfordert, die Übernachtung in der unmittelbaren Nähe des zu vermessenden Objektes unausweichlich oder im Interesse des Dienstes gelegen wäre, wird der k. k. Direktion die Ermächtigung erteilt, die Aufrechnung der Reisegebühr ausnahmsweise bis zur Übernachtungsstation zu bewilligen. Es wird somit gestattet, eine derartige Übernachtungsstation ausnahmsweise einer Ortschaft gleichzustellen und ist daher bei Eintritt eines derartigen Ausnahmefalles bei der Gebührenberechnung nach den Bestimmungen des bezogenen h. o. Erlasses vom 5. September 1883, Z. 23.060, vorzugehen. Es ist sohin in solchen Fällen die Gebühr auch für die weitere Reisebewegung von der Übernachtungsstation zu bewilligen. Diese weitere Reisebewegung muß jedoch nicht in jedem Falle jene Ortschaft zum Ziele haben, von welcher die Reisebewegung zu der Übernachtungsstation ausgegangen ist, sondern kann auch nach einer anderen Übernachtungsstation oder Ortschaft in derselben

Katastralgemeinde oder nach einer in einer anderen Katastralgemeinde gelegenen Ortschaft gerichtet sein.

Für die Beantwortung der Frage, welche Gebühr für die weitere Reisebewegung zu bewilligen ist, ist der genehmigte Reiseplan, insofern nicht eine gerechtfertigte Abweichung von demselben eingetreten ist, maßgebend, aus welchem Orte die weiteren Evidenzhaltungsamtshandlungen vorzunehmen sind.

Dementsprechend hat die k. k. Direktion das Erforderliche zu veranlassen.

Führung der Neuvermessungskatasterblätter. (F. M. E. Z. 51.175 vom 17. Juli 1905 an sämtliche Finanz-(Landes-)Direktionen). Das Finanz-Ministerium findet vom Jahre 1905 angefangen, die Führung eines Neuvermessungskatasterblattes nach dem mitfolgenden Formulare, für jedes mit Bewilligung des Finanz-Ministeriums in die Neuvermessung einbezogene Gebiet anzuordnen.

Die Art der Ausfertigung des Katasterblattes ist in den „Erläuterungen“ auf der letzten Seite des Formulars vorgezeichnet. Die Führung der Katasterblätter obliegt dem mit der Neuvermessung betrauten Evidenzhaltungsfunktionär, welcher die Daten über die bis Schluß jedes Jahres erzielte Arbeitsleistung, beziehungsweise die im abgelaufenen Jahre bestrittenen Auslagen einzustellen hat. Die Daten betreffs der trigonometrischen Triangulierung, sofern dieselbe vom Triangulierungs- und Kalkul-Bureau durchgeführt wird, werden seitens dieses Bureaus zur Verfügung gestellt werden.

Die jeweiligen jährlichen Ergebnisse der Neuvermessungsarbeiten sind in das Originalkatasterblatt mit der Jahreseschlußsumme auf je einer Zeile darzustellen und nach vollständigem Abschluß der Arbeiten die Gesuntergebnisse zu ermitteln.

Eine Abschrift dieses Original-Katasterblattes ist mit seinen jährlichen, beziehungsweise den seinerzeitigen schließlichen **Ergebnissen** bis längstens Februar jeden Jahres der Finanz-Landesbehörde vorzulegen.

Diese hat diese Abschrift rücksichtlich der ausgewiesenen Auslagen durch das dortige Rechnungs-Departement überprüfen, eventuell in Übereinstimmung mit dem Rechnungsabschlusse die Richtigstellung vornehmen zu lassen. Die in dortigen Rechnungsabschlusse des Etats der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aus Anlaß des Neuvermessungsdienstes auf den einzelnen Kubiken verrechneten Auslagen müssen den Summen der in den Katasterblättern gemeindeweise dargestellten Ausgabebeträgen entsprechen.

Da diese Auslagen in den monatlichen Kassaaufwandsausweisen besonders auszuweisen sind, wird die gedachte Überprüfung des Neuvermessungskatasterblattes durch das dortige Rechnungs-Departement keine Schwierigkeiten bereiten.

Eventuelle Richtigstellungen des Katasterblattes in der gedachten Richtung sind dem betreffenden mit der Neuvermessung betrauten Evidenzhaltungsfunktionär behufs Berichtigung des Originalkatasterblattes mitzuteilen.

Die Abschriften der Neuvermessungskatasterblätter sind sodann mittels Abfuhr-Verzeichnisses unmittelbar an das h. o. Rechnungs-Departement l. a. 1. Himmelpfortgasse 8, und zwar bis 30. April jeden Jahres, das erstmalig pro 1905 bis 30. April 1906 einzusenden.

In gleicher Weise sind Katasterblätter auch bezüglich der in den Jahren 1902 bis inklusive 1904 neuvermessenen Gebiete anzulegen, beziehungsweise die Daten aus diesen Jahren hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Vermessungen in die Katasterblätter zu übertragen. Insofern die k. k. Direktion nicht in der Lage sein sollte, bezüglich einzelner Details zuverlässige Daten festzustellen, wird dieser Umstand in der betreffenden Anmerkungskolonne des Katasterblattes ausdrücklich zu bemerken sein. Sollte eine Ausfüllung der betreffenden Lücke auf Grund der h. o. Aufschreibungen möglich sein, so wird dies der k. k. Direktion seinerzeit bekannt gegeben werden.

Das Finanz-Ministerium nimmt eine Druckauflage dieser Katasterblätter erst für das Jahr 1907 in Aussicht. Bei der ersten Vorlage der Katasterblätterabschriften sind eventuelle Anträge auf Abänderung des Formulars in einzelnen Fällen zu stellen.

(Formular).

ad 51.175/05

Land :

Bezirkshauptmannschaft :

Vermessungsbezirk :

Steuerbezirk :

Neuvermessungs-Katasterblatt Nr.

Gemeinde :

.....

Vermessungsgebiet :

.....

A) Allgemeine Vermessungsdaten.

Die Ausführung der Neuvermessung								
wurde bewilligt mit F.-M.-Erlaß	hat zu erfolgen							
	mit Anwendung des Meßtisches				nach der Polygonalmethode			
	ha	Parzellen P	Points $1\frac{1}{4}(ha + P)$	im Maßverhältnisse	ha	Parzellen P	Points $1\frac{1}{4}(ha + P)$	im Maßverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8	9

B) Beitragsleistung der Gemeinde und Gegenleistung der Finanzverwaltung.

Beitragsleistung der Gemeinde				Gegenleistung der Finanzverwaltung	Anmerkung
im Baren			in natura		
K	Einzahlungs-terminen	zu verrechnen auf Rubrik			
1	2	3	4	5	6

Erläuterungen. ad Titel: Für jedes seit 1. Mai 1902 über Genehmigung des Finanzministeriums in die Neuvermessung einbezogene Gebiet ist ein Katasterblatt aufzulegen. Die Numerierung dieser Katasterblätter hat fortlaufend zu erfolgen. Zu denselben ist ein Übersichtsblatt (Index) zu führen und für eine geordnete Verwahrung der Katasterblätter Sorge zu tragen. Unterhalb der Zeile «Vermessungsgebiet» ist anzugeben, ob das ganze Gemeindegebiet oder nur ein Teil desselben der Neuvermessung zu unterziehen ist.

ad B): Die bezüglichlichen Daten sind dem mit der Neuvermessung betrauten Evidenzhaltungs-Funktionär unter Bezugnahme auf die Finanzministerialerlässe, welche in der Anmerkungskolonne 6 einzustellen sind, mitzuteilen.

ad C): Die Repartition der nachgewiesenen Auslagen α) auf allgemeine Netzbildung, β) auf die Triangulierung des Gemeindegebietes wird bezüglich jener Triangulierungen, welche vom Triangulierungs- und Kalkül-Bureau durchgeführt wurden, von diesem Bureau vorgenommen werden. In jenen Fällen, in welchen die Triangulierung ausnahmsweise nicht vom Triangulierungs- und Kalkül-Bureau ausgeführt wurde, sind die ganzen Auslagen auf die Triangulierung des Gemeindegebietes zu verrechnen. Bezüglich der Daten der Kol. 11, 14, 15 und 17, welche vom Geometer auf Grund seiner Rechnungslegung eingestellt werden, sind vom Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Behörde eventuelle Abänderungen in Übereinstimmung mit dem Rechnungsabschlusse vorzunehmen.

In den Kol. 19—22 ist die Quote auszuweisen, welche der Zeit entspricht, die die betreffenden Arbeiten beanspruchten. In der Anmerkungs-Kolonne ist auf eventuelle Finanzministerialerlässe Bezug zu nehmen.

ad D): Die vom Triangulierungs- und Kalkül-Bureau bezüglich der trigonometrischen Triangulierung zu liefernden Daten sind im Korrespondenzwege einzuholen.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Klagenfurt, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Kl. in Kärnten.

Evidenzhaltungsbeamte, welche die Versetzung in gleicher Eigenschaft auf den Standort in Klagenfurt anstreben, sowie die Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Klagenfurt einzubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Sadagóra, event. die Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Kl. in der IX. Rangsklasse mit einem anderen Standorte in der Bukowina.

Evidenzh.-Obergeometer, dann Evidenzh.-Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach Sadagóra anstreben, sowie die Bewerber um die eventuell zu besetzende Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Klasse in der XI.

Rangsklasse haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachenkenntnisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirektion in Czernowitz einzubringen.

(Notizenbl. des k. k. Fin.-Min. Nr. 23 vom 16. August 1905.)

Der Dienstposten eines Evidenzh.-Inspektors in Niederösterreich mit dem Standorte in Wien in der VIII. Rangsklasse.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirektion in Wien einzubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Pilsen, eventuell die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. in der XI. Rangsklasse in Böhmen.

Evidenzh.-Obergeometer, dann Evidenzh.-Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf den Dienstposten in Pilsen anstreben, sowie Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. in der XI. Rangskl. haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirektion in Prag einzubringen.

(Notizenblatt d. k. k. Fin.-Min. Nr. 26 vom 6. September 1905.)

Bücherspenden.

Herr Kommerzialrat Karl Neuhöfer hat der Vereinsbibliothek den Jahrgang 1902 der »Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines« in einem Prachteinbände zugewendet, und Obergeometer L. v. Klátecki die nachstehenden Bücher:

Gruss, Dr. G., Bestimmung der Bahn des Kometen V, 1874. (Aus d. Sitzb. d. k. Akad. d. Wissensch.) Wien, 1878.

Haberl, C., Das Orientieren des Meßtisches und Bestimmen von Standpunkten mit dem Meßtische oder einem Winkelinstrumente. 2. Aufl. Wien, 1874.

Stamper, Prof. S., Über das neue Planimeter des Caspar Wetli, Ingenieur im Kanton Zürich. (Aus d. Sitzb. d. k. Akad. d. Wissensch.) Wien, 1850.

Vogelsang, Frhr. C. von, Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung. Eine Studie. Wien, 1880.

Wir danken den genannten Herren verbindlichst für ihre freundlichen Spenden.

Druckfehlerberichtigung.

Es soll richtig heißen: Seite 221, Zeile 16 von unten: Alpentunnels statt Alpentunnele; Seite 221, Zeile 2 von unten: Vörrichtungen statt Vorrichtungen; Seite 225, Zeile 16 von oben: tunneleinwärts statt unneleinwärts.